

***Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005***

***Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz sieht in § 5 vor, dass die Unterrichtsverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern an Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb 26 Unterrichtsstunden je Woche beträgt, sie liegt damit um eine Stunde unter der Unterrichtsverpflichtung im übrigen Bereich der allgemeinen Sekundarstufe I. Die Regelung greift bislang für die Gesamtschule West und die Gesamtschule Ost.

Mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten und der Einrichtung neuer Gesamtschulen/Integrierter Stadtteilschulen ist es zu einer Ungleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern unter dem Aspekt ihrer Arbeitszeit gekommen. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen kann die Gleichbehandlung nur dadurch erfolgen, dass die Stundenreduzierung aufgehoben wird.

Der DGB und der DBB sprechen sich gegen die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung aus, der DBB fordert darüber hinaus eine Absenkung der Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrerinnen und Lehrer an Schulen mit Ganztagsbetrieb. Den Stellungnahmen kann aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

**Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-1-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium Jahrgangsstufen 7 bis 10)“ gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 6 werden jeweils hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder Förderzentren“ eingefügt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## *Begründung*

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der Einführung einer neuen Schulartenstruktur in der bremischen Sekundarstufe I zum Schuljahr 2004/2005 ergibt sich gegenüber den bisherigen Nennungen der Schularten in davon betroffenen Gesetzen und Verordnungen die Notwendigkeit, die Sekundarschule sowie den Beginn des gymnasialen Bildungsgangs in der 5. Jahrgangsstufe zu berücksichtigen.

Dies gilt hier für den § 3 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der geltende § 5 sieht vor, dass die Unterrichtsverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern an Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb 26 Unterrichtsstunden je Woche beträgt, sie liegt damit um eine Stunde unter der Unterrichtsverpflichtung im übrigen Bereich der allgemeinen Sekundarstufe I.

Mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I ist es zu einer Ungleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern unter dem Aspekt ihrer Arbeitszeit gekommen.

Bei Anerkennung eines veränderten Aufgabenzuschnitts in Schulen mit Ganztagsbetrieb ergibt sich die Notwendigkeit, die personelle Ausstattung der Schulen für die zusätzlichen Angebote durch Lehrkräfte und weiteres Personal sicherzustellen, nicht aber Lehrkräfte unterschiedlich in ihrer Unterrichtsverpflichtung zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Notwendige Klarstellung.

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bremen**

DGB-Bremen· Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen  
30-1  
Postfach 10 15 40

28015 Bremen

per E-Mail: Ute.Schenkel@finanzen.bremen.de

Telefon: 0421/33576-0  
Telefax: 0421/33576-60

**Abteilung Beamte**

Bei Rückfragen:  
**Hans-Joachim Reimann**  
Tel: 0421/3301-388 oder 0171/26 78 560  
Fax: 0421/3301-364  
E-Mail:  
hans-joachim.reimann@verdi.de

Abteilung  
Beamte

Unsere Zeichen  
00001714.DOC - Rei /

Datum  
06. März 2005

**Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes  
hier: DGB-Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen längerer Krankheit des Unterzeichners konnte die Frist nicht eingehalten werden. Wir bitten dies zu entschuldigen.

In der Sache spricht sich der DGB gegen die Aufhebung des § 5 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes aus.

**Begründung:**

Die seit vielen Jahren bestehende Unterrichtsermäßigung für Lehrkräfte an Ganztags-Gesamtschulen ist ein notwendiger Ausgleich für die im Rahmen des Ganztagsbetriebs anfallenden zusätzlichen Aufgaben. Aus gutem Grund beträgt dort die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht wie üblich 27, sondern 26 Stunden. Wer qualitative Ganztagschulen will, muss diese entsprechend ausstatten und den Lehrkräften ausreichende Unterrichtsentslastungen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB-Bremen



gez. Helga Ziegert  
Vorsitzende

Hans-Joachim Reimann  
Abt. Beamte



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
bremen

Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 76  
dbb.bremen@ewetel.net  
www.bremen.dbb.de

10.02.2005

An den  
Senator für Finanzen  
Schillerstraße 1

28195 Bremen

*Handwritten:* 30-1  
30-1  
172.000

**Ihr Zeichen: 30-1**  
**Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Schenkel,

mit Schreiben vom 11. Januar 2005 geben Sie uns Gelegenheit gemäß § 97 (3) BremBeaG zum im Bezug genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme:

Zu 1. Es bestehen keine Einwände.

Zu 2. Der § 5 des geltenden Gesetzes anerkennt die durch den Ganztagsbetrieb bedingte höhere Belastung für Lehrkräfte, die durch die Abminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um 1 Stunde kompensiert werden soll.

Die Tatsache dieser Mehrbelastung wird durch die Änderung der bremischen Schulstruktur durchaus nicht verändert.

Der dbb bremen sieht es deshalb im Sinne der Fürsorgepflicht für unumgänglich, den § 5 wie folgt zu fassen:

**„§ 5 Schulen im Ganztagsbetrieb**

Für Lehrer und Lehrer an Schulen mit Ganztagsbetrieb wird die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um 1 Unterrichtsstunde vermindert.“

Diese Änderung ist deshalb angezeigt, weil die Änderung bei der personellen Ausstattung – wie in der Begründung erwähnt - dieser Schule keineswegs erkennbar ist

Zu 3. Keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signature:* Ingo-Albrecht Riemer  
Ingo-Albrecht Riemer  
Geschäftsführer